Satzung der Stadt Mayen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 34, 35, 41, 42 Abs. 2, 47 des Landesstraßengesetzes (LStrG), des § 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG), der §§ 1-4 und 7 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (KAG) für Rheinland-Pfalz -jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - diese Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich 2

§ 2 Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzung 2

§ 3 Straßenanliegergebrauch 3

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung 3

§ 5 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung 4

§ 6 Sonstige Benutzung 4

§ 7 Erlaubnisantrag 5

§ 8 Erlaubnis 5

§ 9 Erlaubnisversagung 5

§ 10 Verpflichteter 6

§ 11 Verkehrssicherungspflicht 6

§ 12 Haftung 7

§ 13 Gebühren, Auslagen und Gebührenberechnung 7

§ 14 Gebührenschuldner 8

§ 15 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit 8

§ 16 Stundung und Erlass 9

§ 17 Gebührenerstattung 9

§ 18 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung 9

§ 19 Genehmigungen, Erlaubnisse, Einwilligungen, Abgaben nach anderen Vorschriften 10

§ 20 Sharingangebote 10

§ 21 Ordnungswidrigkeiten 10

§ 22 Übergangsregelung 11

§ 23 Inkrafttreten 11

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an den in der Baulast der Stadt Mayen stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen davon, sofern sie in der Baulast der Stadt Mayen stehen.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Landesstraßengesetzes (LStrG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Zu den Straßen, Wege und Plätzen des Abs. 2 gehören die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper das Zubehör und die Nebenanlagen.

(4) Diese Satzung gilt nicht für Sondernutzungen im Rahmen von Ausstellungen, Märkten, Volksfesten, Zirkusveranstaltungen und dergleichen. Insofern gelten die besonderen Bestimmungen für diese Veranstaltungen nicht.

§ 2 Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden, insbesondere innerhalb des Lichtraumprofils, d. h.

(a) bis zu einer Höhe von 4,50 m auf und über mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Flächen und Fahrbahnen einschließlich 0,70 m seitlicher Begrenzung vom Fahrbahnrand,

(b) bis zu einer Höhe von 3,00 m auf und über Gehwegen oder Radwegen ausschließlich 0,70 m seitlicher Begrenzung vom Fahrbahnrand über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.

(2) Sondernutzungen sind insbesondere:

(a) die Errichtung von Arbeitsstellen, Bauzäunen, Baugerüsten, Baubuden, sowie das Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten,

(b) Materiallagerungen, Aufstellung von Containern, Mülltonnen,

(c) die Errichtung bzw. das Aufstellen von Verkaufsanlagen, Verkaufsautomaten, Warenauslagen, Informationsständen und Werbeanlagen aller Art,

(d) die Errichtung bzw. das Aufstellen oder das Anbringen von Plakattafeln und Plakaten,

(e) die Aufhängung von Transparenten im Luftraum über den öffentlichen Flächen,

(f) Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden (Gastronomiegewerbe);

(g) das Verteilen von Handzetteln, Flyern, Verkaufsveranstaltungen im Umherziehen,

(h) Sonderveranstaltungen aller Art, soweit sie nicht unter § 1 Absatz 4 dieser Satzung fallen,

(i) die Errichtung bzw. das dauerhafte Aufstellen von Mülltonnenboxen,

(j) das Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern,

(k) das Abstellen von Fahrzeugen, Kraftfahrzeugen o.Ä. außerhalb der dafür bestimmten Flächen.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt. Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(4) Die Sondernutzung ist nicht übertragbar. Rechtsnachfolger haben einen erneuten Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bei der Stadt zu stellen.

(5) Bei einer nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erforderlichen Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung wird eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt Die anfallenden Sondernutzungsgebühren werden mit der verkehrsrechtlichen Genehmigung festgesetzt.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Lichtschächte, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Vordächer oder Stützen;

(2) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen und Vitrinen,

(3) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, wenn eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn bis 0,50 m - je nach Straßensituation – gesichert ist;

(4) Werbeanlagen, soweit sie durch öffentlich-rechtliche Werbeträger (Städtereklame) errichtet werden.

(5) Bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie Werbeanlagen über Gehwegen an der Stätte der Leistung, sofern sie einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Gewerbeanlagen in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Fahnenmasten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie das Lichtraumprofil der Fahrbahn von 4,50 m und des Gehweges von 3,00 m (jeweils lichte Höhe) unter Einhaltung eines Schrammbordes von 0,50 m nicht beeinträchtigen.
Gleiches gilt, wenn in autoverkehrsfreien und verkehrsberuhigten Bereichen (Fußgängerzonen und dergleichen) Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen nicht mehr als 0,70 m von der Gebäudeaußenwand und mindestens 0,50 m von der als Fahrbahn ausgewiesenen oder benutzten Fläche entfernt sind.

(6) Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen aus Anlass von Umzügen, Prozessionen, kirchlichen Veranstaltungen, Volksfesten (z. B. Lukasmarkt etc.), Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird bzw. eine Beschädigung nicht zu erwarten ist.

(7) Weihnachtsbeleuchtungen in ausreichender Höhe (mindestens 4,50 m lichte Höhe über der Fahrbahn) über dem Verkehrsraum bzw. der Straße.

(8) Anlagen und Einrichtungen zum Zwecke der öffentlichen Versorgung, Unterrichtung und Verkehrsbedienung.

(9) Anlagen und Einrichtungen der Deutschen Telekom AG, Deutschen Post AG und Deutschen Bahn AG.

(10) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und öffentliche Einrichtungen.

(11) Einrichtungen des Linienverkehrs (ÖPNV).

(12) Glas-, Kleider- und Schuhcontainer sofern dahingehend eine rechtliche Vereinbarung mit der Stadt vorliegt.

(13) Behördlich genehmigte Umzüge, Prozessionen und ähnliche Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.

(14) Das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen), sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen bzw. in Fußgängerbereichen (ausgenommen ist das Aufstellen von Ständen).

(15) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen in ortsüblichem Rahmen.

(16) Sondernutzungen, die von der Stadt ausgeübt werden.

§ 5 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

(1) Nach § 4 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ohne Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange oder das öffentliche Interesse, insbesondere des Straßenbaus, Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, andere genehmigungspflichtige Sondernutzungen oder stadtgestalterische Gründe dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(2) Die Stadt kann bei der Ausübung erlaubnisfreier Sondernutzungen Auflagen hinsichtlich der Gestaltung und dem Aussehen der im öffentlichen Straßenraum befindlichen Anlagen, Einrichtungen und dergleichen festsetzen.

§ 6 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 7 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich oder elektronisch mit Angaben über Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Mayen zu stellen.
Die Stadt kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht durchgelassen.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 8 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.

(2) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährte Erlaubnis oder Gestattung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung zu erstellenden Anlagen und sonstigen Einrichtungen nach den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Arbeiten an der öffentlichen Fläche bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(4) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf seine Kosten die Anlagen zu entfernen und den benutzten Flächenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme die Anlage auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernen und die benutzte Fläche in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

(5) Wird die Straße ohne die erforderliche Erlaubnis in Anspruch genommen oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.

(6) Bei Widerruf der Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Fläche hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch gegen die Stadt.

(7) Auf das Erlaubnisverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Anwendung.

§ 9 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

(a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist stets der Fall, wenn keine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 m Breite für den Fußgängerverkehr mehr gewährleistet ist,

(b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

(c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,

(d) wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet,

(e) wenn die Vorgaben der städtischen Gestaltungssatzung nicht eingehalten werden,

(f) wenn Mülltonnen nicht in eine Mülltonnenbox eingehaust werden,

(g) wenn die Mülltonnenbox nicht in positiver Art und Weise dem Stadtbild entspricht. Grundsätzlich entspricht eine Mülltonnenbox dem Stadtbild in den farblichen Ausgestaltungen grau/schwarz oder beige/dunkelbraun.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlicher geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn,

(a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

(b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,

(c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten,

(d) die Straße, z.B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,

(e) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 10 Verpflichteter

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits – erlaubter- oder unerlaubterweise – ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglichen Nutzungsberechtigten des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber dem Bauherrn und die bauausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.

(2) Verkehrsbehindernde Sondernutzungen, wie Arbeitsstellen, Bauzäune, Materialablagerungen etc. sind auf das unbedingt notwendige räumliche und zeitliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 12 Haftung

(1) Der Verpflichtete haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Sondernutzung entstehen. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Verpflichtete hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter aus Anlass der Sondernutzung freizustellen.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, vor Erteilung der Erlaubnis entweder die Stellung einer Kaution oder den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine sonstige ausreichende Sicherheit zu verlangen.

(5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 13 Gebühren, Auslagen und Gebührenberechnung

(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren und Auslagen erhoben (Sondernutzungsgebühr). Dies gilt auch, wenn die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Die Sondernutzungsgebühr gliedert sich in:

(a) eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung des Erlaubnisbescheides zuzüglich barer Auslagen,

(b) eine Nutzungsgebühr.

§ 2 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage I).

(3) Für die Berechnung der Benutzungsgebühren werden die öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Absatz 1 entsprechend ihrem Nutzungswert in drei Klassen eingeteilt.
Die Straßen der Klassen I und II sind in der Anlage zu dieser Satzung namentlich aufgeführt. Die verbleibenden Straßen und Flächen bilden die Klasse III.

(4) Die in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung aufgeführten Benutzungsgebühren sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners berechnet. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf volle Euro aufgerundet. Ist die errechnete Gebühr niedriger als die in der Gebührentabelle festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) und richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand.

(7) Für die Versagung einer Sondernutzungserlaubnis bzw. für Amtshandlungen zur Unterbindung unerlaubt ausgeübter Sondernutzungen, auch ohne, dass eine förmliche Untersagung erfolgen kann, wird gleichfalls eine Verwaltungsgebühr erhoben.

(8) Der Erlaubnisnehmer hat ebenfalls die Auslagen für die erforderliche und getätigte Amtshandlung zu erstatten.

(9) Der in der Anlage genannte Zeitraum für die jeweilige Gebühr wird voll berechnet, auch wenn die Erlaubnis bzw. Nutzung diesen Zeitraum nur teilweise umfasst.

(10) Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt die jeweilige Gebühr je angefangene Quadratmeter der beanspruchten Verkehrsfläche.

(11) Für andere Nutzungen öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht ausdrücklich im Gebührentarif aufgeführt sind, wird die Gebühr in analoger Anwendung und Auslegung nach der Tarifstelle berechnet, die dieser Nutzung am nächsten kommt.

(12) Das Recht der Stadt Mayen, nach § 41 Abs. 3 LStrG RLP bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 14 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

(a) der Antragsteller,

(b) derjenige zu dessen Gunsten die Erlaubnis erteilt wird,

(c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt,

(d) derjenige, welcher die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht im Falle der Verwaltungsgebühren, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang, ansonsten mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis; bei der unerlaubten Ausübung oder nicht genehmigten Sondernutzungen vom Tage der Ausübung. Die Gebühr wird durch den gebührenbescheid erhoben.

(3) Die Gebühren für die erteilte Sondernutzungserlaubnis werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt für die Fälligkeit bestimmen.

(4) Die Gebühren können in geeigneten Fällen gleichzeitig mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch Postnachnahme eingezogen werden. Das gilt insbesondere in den Fällen nach Absatz 2 für die einmalige bzw. erstmalige Gebühr.

(5) Wird eine Sondernutzungserlaubnis über das Kalenderjahr hinaus erteilt oder hat sie darüber hinaus Bestand, so entsteht der Gebührenanspruch für die folgende Zeit der Sondernutzung jeweils nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres.

(6) Die erteilte Erlaubnis kann von einer vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. Wird die Gebühr nicht gezahlt, erlischt die Erlaubnis.

(7) Die Bearbeitung eines Antrages kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 16 Stundung und Erlass

Stundung und Erlass der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes RLP.

§ 17 Gebührenerstattung

(1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Erlaubnisnehmer nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.

(2) Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren anteilig erstattet. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Verwaltungsgebühren und Beträge unter 20,00 Euro werden nicht erstattet. (Bagatellgrenze).

(3) Der Erstattungsbetrag wird auf halbe oder volle Euro abgerundet.

§ 18 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind gebührenfrei, wenn die Voraussetzungen des § 8 Landesgebührengesetzes gegeben sind. Eine Sondernutzungsgebühr wird darüber hinaus nicht erhoben bei:

(a) Sondernutzungen, die durch die Stadt ausgeübt werden oder an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht,

(b) Sondernutzungen, die zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen und die insoweit auch im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden,

(e) Sondernutzungen, die aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht als notwendig erachtet werden,

(f) Sondernutzungen für Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie für Hinweise auf deren Durchführung,

(g) Sondernutzungen für politische Parteien, Wählergruppen sowie ihre Unterorganisationen,

(h) Sondernutzungen für anerkannte Religions- und Glaubensgemeinschaften.

(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird durch Absatz 1 nicht berührt.

(3) Darüber hinaus kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise von der Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.

(4) Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gebühr in begründeten Einzelfällen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 19 Genehmigungen, Erlaubnisse, Einwilligungen, Abgaben nach anderen Vorschriften

(1) Nach anderen Vorschriften, insbesondere nach der Straßenverkehrsordnung, der Bauordnung oder der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Einwilligungen sowie dafür vorgesehene Abgaben werden durch diese Satzung nicht berührt.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen aufgrund von Verträgen, die zwischen der Stadt Mayen und Unternehmen über die alleinige Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der Werbung geschlossen wurden.

§ 20 Sharingangebote

Sharingangebote aus dem Mobilitätssektor (wie zum Beispiel E-Scooter, E-Roller und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, können, insbesondere um die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums zu begrenzen, durch Kontingente und durch die Begrenzung der Anzahl der Anbietenden beschränkt werden. Die Kontingente können sich auch auf einen in der Sondernutzungserlaubnis definierten räumlichen Bereich der Stadt Mayen beziehen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(a) entgegen § 2 Absatz 3 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,

(b) entgegen § 8 Absatz 3 Anlagen und sonstige Einrichtungen nicht nach den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält,

(c) entgegen § 8 Absatz 4 die Anlagen nicht unverzüglich entfernt und den benutzten Teil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,

(d) entgegen § 8 Absatz 5 Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,

(e) entgegen § 11 Absatz 1 die Verkehrssicherungspflicht nicht beachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Für das Verfahren und die Festsetzung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung.

§ 22 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Mayen vom 06.12.2017 außer Kraft.

Stadtverwaltung Mayen
Mayen, den 01.06.2026

Gez.

Dirk Meid

Oberbürgermeister